

38. 1. Ist ein Vorbehalt der Vertragsstrafe bei Annahme der Erfüllung auch dann erforderlich, wenn eine besondere Vereinbarung über die bereits verfallene Strafe getroffen war?
2. Ist auf dem Gebiete des Rechtes der Schuldverhältnisse ein Verzicht nur als Vertrag wirksam?
- BGB. §§ 341 Abs. 3, 397.

VII. Zivilsenat. Urte. v. 12. November 1909 i. S. B. (Bekl.) w. S. (Kl.).
Rep. VII. 29/09.

- I. Landgericht I Berlin.
II. Kammergericht daselbst.

Der Architekt F. hatte in den Jahren 1904/05 für den ursprünglichen Beklagten ein Haus in K. gebaut. Von seinem angeblichen Anspruch auf einen Festwerklohn von 8653,45 M trat er an den Kläger 4000 M ab, die dieser im Klagewege forderte. Der Beklagte bezog sich u. a. auf eine Urkunde vom 6. April 1905, in welcher der Unternehmer F. wegen verspäteter Fertigstellung des Hauses die Zahlung einer Entschädigung von 3500 M versprach, die sich unter gewissen Umständen auf 3000 M ermäßigen sollte. Der Beklagte rechnete mit einem Betrage von 3000 M auf. Das Landgericht verurteilte den Beklagten zur Zahlung von 659,80 M nebst Zinsen und wies im übrigen die Klage ab, indem es insbesondere die Gegenforderung von 3000 M für begründet erachtete und den vom Kläger dagegen erhobenen Einwand des Verzichts verwarf. Auf die Berufung des Klägers und die Anschlußberufung des Beklagten verurteilte das Kammergericht die für den inzwischen verstorbenen Beklagten in den Prozeß eingetretene Erbin, Witwe W., zur Zahlung weiterer 2604,10 M nebst Zinsen. Es erklärte die Bemängelungen der Beklagten mit 395,90 M für begründet, nahm andererseits aber an, daß der Anspruch auf die Vertragsstrafe durch Verzicht beseitigt sei. Die Revision der Beklagten wurde zurückgewiesen.

Gründe:

„Es handelt sich für die Revisionsinstanz nur um die Frage, ob die Beklagte berechtigt ist, die Vertragsstrafe, über die sich der Revers vom 6. April 1905 verhält, in Höhe von 3000 M von der Bausumme in Abzug zu bringen. Der Bau ist nach der Feststellung des Berufungsrichters am 20. Mai 1905 dem mit den Abnahmeverhandlungen vom Unternehmer F. betrauten Geschäftsführer M. gegenüber vom Erblasser der Beklagten abgenommen. Daß er bei dieser Abnahme sich das Recht auf die Strafe vorbehalten habe, erhellt nicht, wird auch von der Beklagten nicht behauptet. Es kann daher zweifelhaft sein, ob nicht der § 341 Abs. 3 BGB. Platz greift,

und aus diesem Grunde die Strafe nicht gefordert werden darf. Allein im vorliegenden Falle war der Abnahme die durch den Revers vom 6. April 1905 beurkundete Vereinbarung vorangegangen, laut deren sich der Unternehmer F. als Schuldner der bereits verfallenen Strafe von 3500 *M* bekannte und eine Ermäßigung auf 3000 *M* unter der Voraussetzung der Vermietbarkeit gewisser Räume bis zum 1. Oktober 1905 zugestanden wurde. Es war also im Anschluß an den Bauvertrag ein besonderer Vertrag über die bis dahin verwirkte Strafe unter anderweiter Bestimmung des Termins für die Fertigstellung des Baues geschlossen, und damit dem Strafanspruch eine neue rechtliche Grundlage gegeben. Für einen solchen Fall paßt der § 341 Abs. 3 BGB. nicht. Das Gesetz fordert, daß sich der Gläubiger beim Empfang der Hauptleistung äußere, ob er die Vertragsstrafe noch ferner in Anspruch nehmen wolle (Prot. 1, 778). Das Strafversprechen gilt als erledigt, wenn der Gläubiger bei der Annahme nicht darauf zurückkommt; der Schuldner soll davor sicher sein, daß er nicht hinterher bis zum Ablaufe der Verjährungszeit mit Ansprüchen aus jenem Versprechen verfolgt werde. Dadurch sind aber Vereinbarungen nicht ausgeschlossen, die sich auf die bereits verfallene Strafe beziehen und nähere Bestimmungen über sie treffen. Daß das Gesetz auch für die auf solche Weise festgelegten und zum Gegenstande neuer Abreden gemachten Ansprüche einen Vorbehalt verlange, kann nicht angenommen werden; diese Ansprüche sind nun nicht mehr als Nebenforderungen anzusehen, die nur durch eine entsprechende Erklärung bei dem Empfang der Hauptleistung erhalten werden können; sie sind dieser gegenüber selbständig gemacht und darum auch dann verfolgbar, wenn der Gläubiger demnächst die Hauptleistung angenommen hat, ohne ihrer zu gedenken. Die Beklagte war sonach, wie der Berufungsrichter zutreffend ausführte, durch die vorbehaltlose Abnahme des Baues nicht gehindert, die ihrem Erblasser im Revers vom 6. April 1905 versprochene Entschädigung dem Kläger in Rechnung zu stellen.

Der Berufungsrichter nimmt gleichfalls mit Recht an, daß der Strafanspruch durch den ausdrücklichen Verzicht des Bestellers W. ausgeschlossen werde. Gegen die Feststellung, daß ein solcher Verzicht dem Geschäftsführer M. bei der Abnahme des Baues erklärt worden sei, war nur ein prozessualer Angriff erhoben, der in der Verhandlung

vor dem Revisionsgericht fallen gelassen worden ist. Dieselbe ist mithin für dieses bindend, und es kann sich nur fragen, ob die von der Revision erhobenen materiellrechtlichen Angriffe begründet sind. Darin ist ihr zuzustimmen, daß der Verzicht innerhalb des Rechtes der Schuldverhältnisse, auch wenn man im gegebenen Falle ihn nicht als Erlaßvertrag nach § 397 BGB. mit unmittelbarer (dinglicher) Wirkung auf den Bestand des Schuldverhältnisses kennzeichnen will, nur als Vertrag zustande kommt, daß es also der Annahme der Verzichtserklärung durch den Schuldner bedarf. Dies folgt aus dem § 305 BGB. in Verbindung mit § 397, welche Vorschriften erkennen lassen, daß auf dem Gebiete des Schuldrechts einseitige Erklärungen nur ausnahmsweise Geltung haben sollen. Das bloße Zugehen der Verzichtserklärung genügt sonach nicht. Im vorliegenden Falle kann aber an dem Abschluß eines Vertrages zwischen dem Erblasser der Beklagten und dem Geschäftsführer W. nicht gezweifelt werden.“ . . . (Dies und daß der Vertrag mit Wirksamkeit gegen den Beklagten zustande gekommen sei, wird ausgeführt und kommt nicht weiter in Betracht.)